



Sachbericht Therapien an kreiseigenen Förderzentren GE

VO/2025/068 öffentlich <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 14.02.2025 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Mit anliegenden Unterlagen informiert die Verwaltung zu Therapien an den kreiseigenen Förderzentren GE. Die Verwaltung steht für Rückfragen während der Sitzung zur Verfügung.

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlage/n:

1	Vermerk Nutzung Räume Therapie Anfrage §26 GO HA 2024- Ergebnis
2	Therapievereinbarung



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

03.12.2024

Vermerk

Anfrage nach §26 GO zum Hauptausschuss am 05.12.2024, Bündnis 90 Die Grünen, hier:

Angebote externer medizinischer Therapeuten an kreiseigenen Förderzentren GE

Ausgangslage

Beim diesjährigen Strategiegespräch am 06.11.2024 mit den Schulleitern der kreiseigenen Förderzentren bekam die FDL und FGL die Information, dass während der Unterrichtszeiten die SuS Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie bekommen die von externen Therapeuten durchgeführt wird. Die SuS haben Verordnungen vorliegen, die der Therapeut mit der Krankenkasse abrechnet. Aktuell nutzen die Therapeuten unentgeltlich die Räumlichkeiten der Schulen.

Alle Schulleiter haben bestätigt, dass die Maßnahmen für die SuS wichtig sind und auch am Vormittag stattfinden sollten, weil die Kinder oft am Nachmittag nicht mehr in der mentalen Verfassung sind bei der notwendigen Therapie mitzuarbeiten.

Der Fachdienst Schul- und Kulturwesen unterstützt grundsätzlich die Fortführung des Therapie-Angebotes.

Problemstellung

Der Fachdienst sieht hier aktuell eine privatwirtschaftliche Betätigung der Therapeuten. Fraglich ist ferner, ob die Freistellung vom Unterricht zu Therapie-Zwecken möglich ist. Weiterhin sind haftungsrechtliche Fragen bei Unfällen etc. nicht geklärt.

Das bisherige Vorgehen kann in dieser Art und Weise allerdings nicht weiter betrieben werden.

Lösung

Den Schulleitern wurde am 21.11.2024 per E-Mail mitgeteilt, dass das Vorgehen nicht weiter geduldet wird. Es wurde eine Übergangsregelung für das Vorgehen bis zum 18.12.2024 (Beginn der Weihnachtsferien) in althergebrachter Weise zugesagt.

Die Schulleiter wurden gebeten mit den Therapeuten ins Gespräch zu gehen und den Kontakt zur FGL herzustellen für die Unterzeichnung der neuen Vereinbarung.

In der Lösung soll das bisherige Therapie-Angebot erhalten bleiben.

Der Fachdienst erarbeitet aktuell gemeinsam mit dem Schulamt und dem Fachdienst Recht einen rechtskonformen und rechtssicheren Rahmen zur Fortführung des Angebotes.

Eine kostenpflichtige Nutzungs- und Haftungsvereinbarung zwischen Kreis und externen Therapeuten ist ein möglicher Lösungsansatz. Die Kosten für die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen belaufen sich aktuell auf 2,98€ inkl. MwSt./Stunde.

Gez. Dagmar Kistner

VfG:

- Weiterleitung an FB3 zur Kenntnis und weiteren Verwendung
- Schulrat Eike Fischer z. K.
- Rechtsamt Julian Detmer z. K.
- FGL FöZ Sara Engel z. K.

Ergebnis

Am 17.12.2024 fand ein Austausch mit Schulleitungen, Therapeuten und Schulträger statt in dem abgesprochen wurde, dass der Schulträger eine Vereinbarung schreibt die von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Der FD Schul- und Kulturwesen hat ein Konzept geschrieben inkl. Vereinbarung und Datenschutzerklärung. Dies wurde durch das Rechtsamt und den Schulrat geprüft und anschließend den Schulen und Therapeuten vorgelegt. Unterlagen sind beigefügt.

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für die Therapeuten weiterhin unentgeltlich.

Gez. am 13.02.2025

Sara-Simone Engel



**Konzept zur Erbringung von
ärztlich verordneten Therapien in
den kreiseigenen Förderzentren
GE im Kreis Rendsburg-
Eckernförde (Schule Hochfeld,
Schule am Noor und Schule an
den Eichen)**

Stand 01/2025



Inhaltsübersicht zum Konzept zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien

	Seite
Einleitung	3
Therapie an der Schule ist rechtlich möglich	3-5
Wer erbringt die Therapieleistungen?	5
Wo werden die Therapieleistungen erbracht?	5-6
Was muss der kommunale Sachaufwandsträger rechtlich beachten, wenn er Räume für Therapieleistungen zur Verfügung stellt?	6
Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung?	6-7
Wann werden die Therapieleistungen erbracht?	7
Wer finanziert die Therapieleistung?	7
Kooperation zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen	7-8
Anlage 1 Kooperationsvereinbarung	9
Anlage 2 Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht	13



Einleitung

Besuchen die Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so ist ein Therapiebesuch im Anschluss der Betreuungszeiten oft nur schwer möglich. Im ländlichen Raum kommen ggf. noch lange Anfahrtswege hinzu. Für die Erziehungsberechtigten kann die Organisation eines Therapiebesuches ihres Kindes aufgrund einer Berufstätigkeit und anderweitiger familiären Pflichten eine Herausforderung sein. Vor diesem Hintergrund ist für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (zu privat Versicherten s. nächster Punkt) in der Heilmittelrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine Heilmittelerbringung am Ort der Schule rechtlich möglich. Die therapeutische Leistung wird stets auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht. Es handelt sich nicht um eine schulische Veranstaltung, sondern die therapeutische Leistung kommt lediglich zum Kind oder Jugendlichen, anstatt dass das Kind bzw. der Jugendliche zur Praxis kommen muss. Ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Schulträger Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung stellen, liegt in deren freien Gestaltungsermessen.

Zur Begrifflichkeit:

Im Folgenden wird statt Erziehungsberechtigten der rechtlich passendere Begriff der Personensorgeberechtigten verwandt. Dies sind regelmäßig die Eltern. Die Personensorge kann aber auch aufgrund gerichtlicher Entscheidung bei einem der beiden Elternteile oder z.B. bei einem Vormund liegen.

Therapieeinrichtung wird als übergeordneter Begriff für die Therapie erbringenden Personen verwandt.

Therapie an der Schule ist rechtlich möglich

Behandlungen sind grundsätzlich in der Praxis der Therapeuten durchzuführen. Aber es gibt Ausnahmen von dieser Regel:

Die Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis als sogenannter Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn ein Patient aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen kann oder der Hausbesuch aus sonstigen medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Dies ist aber bei vielen Schülerinnen und Schüler, die therapeutische Behandlung benötigen, nicht der Fall.



Erfreulich ist daher, dass seit 2011 mit der Änderung der Heilmittelrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, dass Kinder und Jugendliche ärztlich verordnete und von der Krankenkasse finanzierte Therapieleistungen am Ort der Schule während der Unterrichtszeit erhalten können. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern können so Entlastung erfahren. Therapieangebote am Ort der Schule sind damit ein Beitrag zur inklusiven und familienfreundlichen Schule.

Die Voraussetzungen für die Heilmittelerbringung in einer Einrichtung sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 der seit 01.10.2024 in Kraft getretenen Heilmittelrichtlinie:

- die Altersgrenze (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, ggf. darüber hinaus bis zum Ende der begonnenen schulischen Ausbildung)
- eine ganztägige Unterbringung in einer auf die Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung
- aus der ärztlichen Begründung muss sich eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigung sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergeben
- die Tageseinrichtung muss auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet sein
- die Behandlungen müssen in diesen Einrichtungen durchgeführt werden.

Dabei darf die Therapie nicht an Stelle von gebotenen „störungsbildspezifische pädagogische, heilpädagogische oder sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung von Schädigungen“ verordnet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Heilmittel-Richtlinie).

Für privat versicherte oder beihilfeberechtigte Patienten ist die Heilmittel-Richtlinie nicht anwendbar. Sie sollten aber nicht von dem Therapieangebot an der Schule ausgeschlossen sein. Es wird empfohlen, dass sich die Personensorgeberechtigten bei



ihrer privaten Krankenkasse oder bei der Beihilfe erkundigen, ob die Aufwendungen erstattet werden.

Das Konzept ist vor Beginn der Therapiemaßnahme den/die Personensorgeberechtigten auszuhändigen.

Wer erbringt die Therapieleistungen?

Als Erbringer der therapeutischen Leistungen kommen z.B. Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten bzw. Krankengymnasten in Betracht. Es handelt sich um eine ärztlich verordnete Leistung, die lediglich in den Räumen der Schule erbracht wird, sofern der Schulträger diese zur Heilmittelerbringung zur Verfügung stellt. Die Entscheidung obliegt den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer freien Wahl eines Therapeuten. Der Behandlungsvertrag kommt in diesem Fall wie beim Besuch einer Praxis zwischen dem Patienten (hier i.d.R. vertreten durch die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter) und dem Therapeuten zustande und nicht mit dem Schulträger. Die Personensorgeberechtigten können entscheiden, ob sie das therapeutische Angebot am Ort der Schule in Anspruch zu nehmen oder (wie bisher) in den Praxisräumen.

Wo werden die Therapieleistungen erbracht?

In den Räumen der Schule wird die Therapieleistung erbracht. Die Entscheidung zur Überlassung von Räumlichkeiten des Schulgebäudes obliegt dem Schulträger. Er hat dabei die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten (s. sogleich). Er legt in Abstimmung mit der Schule fest, in welchem räumlichen Bereich die dort tätigen Therapeuten die Räumlichkeiten der Schule nutzen können und legt die Konditionen dafür fest. Die Schulleitung stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und ist für den Belegungsplan verantwortlich. Ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Therapeut sind



als Anlagen beigefügt.

Was muss der Schulträger rechtlich beachten, wenn er Räume für Therapieleistungen zur Verfügung stellt?

Zur Wettbewerbsneutralität:

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Wettbewerbsrechts (UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass die öffentliche Hand nicht in den Wettbewerb von Unternehmen eingreifen, d.h. den einen nicht zum Nachteil des anderen bevorzugen, darf.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass jedem Therapeuten, der aufgrund einer Verordnung eine/n Schüler/in behandeln soll, Zugang zum Therapieraum gestattet werden muss, wenn er dies wünscht. Gegebenenfalls muss der Zugang in zeitlicher Hinsicht über einen Belegungsplan nach transparenten Kriterien und möglichst einvernehmlich geregelt werden.

Zu vermeiden ist unbedingt, dass aus Praktikabilitätsgründen nur ein Therapeut alle Schüler/innen behandelt, obwohl auch andere am Zugang interessiert sind. Die Schule darf keinen Einfluss auf die Wahl des Therapeuten nehmen.

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts ist durch die vorgenannte Bereitstellung von Räumlichkeiten nicht betroffen, da keine Dienstleistung für den kommunalen Schulträger erfolgt, sondern eine therapeutische Leistung gegenüber der Schülerin oder dem Schüler, deren Erbringung lediglich an den Ort der Schule verlagert wird. Der Therapeut übernimmt die Schülerin oder den Schüler von der Aufsichtsverantwortlichen Person.

Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung?

Nein, es handelt sich um eine therapeutische Leistung, die lediglich am Ort der Schule statt in der Praxis erbracht wird. Es handelt sich nur um eine örtliche Verlagerung der Leistung hin zum Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Schule übernimmt



keine Verantwortung für die Leistung und Auswahl des Therapeuten. Die Schülerin oder der Schüler unterliegt während der Therapieleistung nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Gleiches gilt für den Weg zum Therapieraum. Der Schulträger übernimmt nur im Rahmen seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht Verantwortung für die Räumlichkeiten, die er zur Verfügung stellt.

Wann werden die Therapieleistungen erbracht?

Die therapeutischen Leistungen werden während der Unterrichtszeit erbracht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Befreiung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen. Dies bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Therapie bei der Schulleitung einen Antrag auf Beurlaubung stellen muss.

Wer finanziert die Therapieleistung?

Die Krankenkassen finanzieren die therapeutische Leistung auf der Grundlage eines ärztlichen Rezepts. Wegezeiten der Therapeuten zur Schule und zurück zur therapeutischen Fachpraxis sowie die Fahrtkosten werden von den Krankenkassen nicht erstattet. Gleiches gilt für etwaige zusätzliche Besprechungszeiten mit den Lehrkräften.

Kooperation zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

Eine zwingende Voraussetzung für eine Therapieleistung während der schulischen Bildungszeit ist lediglich der Informationsaustausch über die Tatsache, dass und wann ein Schüler oder eine Schülerin eine Therapie am Ort Schule in Anspruch nimmt, damit die Aufsichtspflicht der Schule gewahrt werden kann. Der Therapeut ist verantwortlich für die Einholung einer entsprechenden Entbindung der Schweigepflicht.



Ein weitergehender Informationsaustausch zwischen Therapeuten und Schule z.B. zum Unterstützungsbedarf seitens der Schule, kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Kind oder den Jugendlichen bestmöglich zu fördern.

Dies setzt jeweils eine Entbindung von der Schweigepflicht für die jeweiligen Sachverhalte voraus. Eine solche weitergehende Entbindung von der Schweigepflicht ist selbstverständlich nicht verpflichtend. Wenn die Personensorgeberechtigten hiervon keinen Gebrauch machen bzw. die Schülerin oder der Schüler ab einem Alter von 14 Jahren, soweit Einwilligungsfähigkeit vorliegt, damit nicht einverstanden ist, darf ihnen kein Nachteil entstehen. Die Schweigepflichtsentbindung verbleibt in der Schülerakte, die anderen Beteiligten erhalten eine Kopie.

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Therapeut

Anlage 2: Muster für eine Schweigepflichtsentbindung



Anlage 1

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Therapieeinrichtung' _____

dem Schulträger

Kreis Rendsburg-Eckernförde

und der Schule _____

vertreten durch den/die Schulleiter/in _____

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Erbringung therapeutischer Leistungen durch (Name des /der Therapeuten/Therapeutin) vor Ort in der Schule. Damit wird angestrebt, therapeutische Leistungen zielgerichtet in den Schulalltag im Rahmen der ganztägigen Bildung zu integrieren. Die staatliche Schule und der Schulträger verhalten sich wettbewerbsneutral.

Die Schule ist aus rechtlichen Gründen verpflichtet allen interessierten Therapeuten, die eine/n Schüler/in dieser Schule aufgrund ärztlicher Verordnung zu behandeln haben, Zugang zum Therapieraum zu ermöglichen. Die Wahl des Therapeuten bleibt den Schülern/innen bzw. deren Personensorgeberechtigten überlassen. Die Schule nimmt auf die Wahl des Therapeuten keinen Einfluss. Gegebenenfalls wird der Zugang zum Therapieraum in zeitlicher Hinsicht durch einen Belegungsplan geregelt.

Ein Therapievertrag kommt ausschließlich zwischen dem Schüler/der Schülerin als Patienten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern vertreten durch die Personensorgeberechtigten) und der Therapieeinrichtung statt. Ansprüche der Schülerin oder des Schülers gegen den Schulträger entstehen aufgrund des Behandlungsvertrages nicht. Es handelt sich dementsprechend nicht um eine schulische Veranstaltung, mit der Folge, dass während der Therapiezeit und auf dem Weg zum Therapieraum keine schulische Aufsichtspflicht besteht. Der Schüler/die Schülerin ist vom Therapeuten bei der aufsichtspflichtigen Person abzuholen und wieder zurück zu bringen. Mitarbeitende in Schule quittieren nicht die abgehaltene Therapiemaßnahme der Schülerinnen und Schüler.

Jeder Informationsaustausch, zwischen der Therapieeinrichtung und den anderen Kooperationspartnern, der über die bereits mitgeteilte Tatsache des Aufsuchens der therapeutischen Maßnahme hinausgeht, setzt eine (weitere) rechtswirksame Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten voraus, die jederzeit widerrufen werden kann. Den Personensorgeberechtigten bzw. den Schülern, die mit



einem solchen Austausch nicht einverstanden sind, darf daraus kein Nachteil entstehen.

¹ Therapieeinrichtung als übergeordneter Begriff für die Therapie erbringenden Personen

Im Einzelnen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Für die Dauer dieser Vereinbarung erbringt die Therapieeinrichtung für einzelne Schüler auf Grundlage der Heilmittelrichtlinie folgende Therapieleistungen:

_____ (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.)

2. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Personensorgeberechtigten eingebracht werden. Das in diesem Zusammenhang notwendige Rezeptmanagement (Liegt eine ärztliche Verordnung vor? Wann läuft sie aus? Muss ein Folgerezept ausgestellt werden? Kontakt mit der verordnenden Ärztin oder dem Arzt bei vorliegender Schweigepflichtentbindung durch die Personensorge berechtigten etc.) liegt in der Verantwortung der Therapieeinrichtung.

3. Die Kooperationspartner tauschen eine Liste der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit den Kontaktdaten aus und halten diese kontinuierlich aktuell.

4. Der Schulträger stellt den Raum / die Räume am Standort der Schule als freiwillige Leistung zum Zweck der Förderung inklusiver Bildungschancen zur Verfügung, damit die Therapieeinrichtung parallel zum laufenden Schulbetrieb die verordneten Therapieleistungen im Rahmen der Heilmittelverordnung erbringen kann. Der Raum wird zur alleinigen Nutzung überlassen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung ist der Raum am Ende der Nutzung aufgeräumt zu verlassen. Eine Haftung des Schulträgers und der Schule für die Unversehrtheit der Sachmittel bzw. therapeutischen Hilfsmittel wird ausgeschlossen. Die Therapieeinrichtung versichert, über eine Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen.

5. Die Überlassung des Raums erfolgt kostenfrei.

6. Beim Verlassens des Raums ist dieser wiederherzurichten wie Vorgefunden.

7. Die Therapieeinrichtung erbringt Therapieleistungen parallel zum laufenden



Schulbetrieb nur, wenn eine Schweigepflichtentbindung der Schülerin /des Schülers bzw. ihrer Personensorgeberechtigten vorliegt, die eine Information der Schule über die Tatsache der Inanspruchnahme von Therapieleistungen und der jeweiligen dafür benötigten Zeiten beinhaltet. Eine Konkretisierung auf der Basis der vorhandenen bzw. zu erwartenden Verordnungen erstellt die Therapieeinrichtung entsprechende Therapiepläne, die mit der Schule zeitlich und räumlich abgestimmt werden.

8. Für die Information der Therapieeinrichtung über einen Ausfall der Therapie z.B. bei Krankheit der Schülerin oder des Schülers sind die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Personensorgeberechtigten zuständig. Umgekehrt ist die Therapieeinrichtung zur Information (z.B. bei Krankheit der Therapeutin bzw. des Therapeuten) gegenüber den Schülern bzw. ihren Personensorgeberechtigten und der Schule verantwortlich. Die Schule ist grundsätzlich angehalten, die Therapieeinrichtung rechtzeitig über kurzfristige Unterrichtsausfälle und kurzfristige schulbedingte Abwesenheiten der Schülerin bzw. des Schülers zu informieren; eine Rechtspflicht hierfür besteht nicht.

9. Therapieeinrichtung und Schule informieren sich gegenseitig über Wirkungen und Probleme etc. aus der laufenden Therapie sowie über für die Therapie relevante schulische Vorkommnisse und Erkenntnisse, sofern die Schülerin bzw. der Schüler (ab 14 Jahren) und ihre Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind (Vorliegen einer Entbindung von der Schweigepflicht) und alle Beteiligten, d.h. die Schülerin bzw. der Schüler (ab 14 Jahren), die Personensorgeberechtigten, die Therapieeinrichtung und die Schule dahingehend übereingekommen sind, dass ein Informationsaustausch sinnvoll ist.

10. Über Probleme der Zusammenarbeit unterrichten sich die Kooperationspartner – zeitnah, damit diese geklärt und ausgeräumt werden können.

11. Die Kooperation beginnt mit dem Angebot von Therapieleistungen ab dem _____.

12. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten jeweils drei Monate vor Ablauf eines Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Laufdauer der Vereinbarung um jeweils ein ganzes Schuljahr.

13. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.



14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

Therapieeinrichtung:

Vertreten durch: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Schulträger:

Vertreten durch: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Schule:

Vertreten durch: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____



Anlage 2

Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht

Vorname und Name der Schülerin/des Schülers: _____

Geboren am: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Vorname(n) und Namen(n) des/der Personensorgeberechtigten:

1. Datenweitergabe von Ärzten/Therapeuten an die Schule und außerschulische Partner

Ich/wir entbinde(n) hiermit folgende Personen

Ärztin/Arzt: _____

Therapeutin/Therapeut: _____

von der Schweigepflicht hinsichtlich der Behandlung

meines/unseres Kindes _____

gegenüber nachfolgenden Personen:

Lehrkräfte der besuchten Schule:

Herrn/Frau _____

Beratungslehrkraft der besuchten Schule:

Herrn/Frau _____

Für die Schule zuständige(r) Schulpsychologin/Schulpsychologe bzw. Schulpsychologin/Schulpsychologe der zuständigen Staatlichen Schulberatungsstelle

Herrn/Frau _____

Schulbegleitung:

Herrn/Frau _____

Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogenen Daten/Informationen bezogen auf die vorgenannten Personen:



Inanspruchnahme einer Therapieleistung:

Über die Inanspruchnahme der Therapieleistungen und die dafür benötigten Zeiten (notwendig im Hinblick auf die Aufsichtspflicht der Schule, die während der Therapieleistung auf den Therapeuten übergeht oder durch während der Therapie ggf. anwesende Personensorgeberechtigte ausgeübt wird). Ohne eine diesbezügliche Schweigepflichtentbindung ist die Inanspruchnahme eines therapeutischen Angebotes am Ort der Schule nicht möglich.

Weitere Informationen zur therapeutischen Behandlung, soweit dies für die therapeutische und schulische Betreuung sinnvoll erscheint (wie z.B. Diagnose, Ziel der Behandlung, Therapiemaßnahmen, Behandlungserfolg etc.)

Das Therapieangebot kann auch in Anspruch genommen werden, wenn über die reine Inanspruchnahme der Therapieleistung (s. zuvor) hinaus keine weitere Schweigepflichtentbindung erfolgt.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Therapieeinrichtung an die vorgenannten Personen Informationen weitergeben darf

uneingeschränkt

zu folgenden Themen:

2. Datenweitergabe von der Schule an Ärzte/Therapeuten

Ich/wir sind ferner damit einverstanden, dass auch die vorgenannten Personen personenbezogene **Daten bzw. Informationen zu Leistungen und Verhalten in Unterricht und Schulleben** meines/unsere Kindes an den/die



- vorgeannte(n) Arzt/Ärztin
- vorgeannte(n) Therapeut/in
- sonstige Person: _____

weitergeben, soweit dies für die therapeutische und schulische Betreuung sinnvoll erscheint.

Die Entbindung von der Schweigepflicht der vorgeannten Schulpsychologin bzw. des vorgeannten Schulpsychologen bezieht sich auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogenen Daten/Informationen:

- Über die Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratung
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Datenschutzhinweis:

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht freiwillig ist.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen kann.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung und der Widerruf der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Therapieleistung dazu führen, dass die Therapieleistung nicht mehr am Ort der Schule erbracht werden kann. Ansonsten kann der Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und der Entbindung von der Schweigepflicht keine nachteiligen Folgen haben. Die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung von und gegenüber dem/der Therapeut/in endet mit dem Ende der Therapieleistungen.

Diese Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht verbleibt im Schülerakte



meines/unsere Kindes. Ich/wir (Personensorgeberechtigte), die Therapieeinrichtung und der Kooperationspartner erhalten eine Kopie dieser Erklärung.

Name der Schule (Stempel): _____

Schulleitung:
(Datum/ Unterschrift) _____

Personensorgeberechtigte (die Unterschrift durch einen von mehreren Personensorgeberechtigten ist ausreichend, sofern eine Vollmacht vorliegt)

Datum, Unterschrift _____

Ergänzende Erklärung der Schülerin/des Schülers (ab 14 Jahren), soweit Einwilligungsfähigkeit vorliegt:

Ich bin mit der zuvor genannten Weitergabe von persönlichen Daten ebenfalls einverstanden.

Datenschutzhinweis:

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht freiwillig ist.

Auch mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen kann.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung und der Widerruf der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Therapieleistung dazu führen, dass die Therapieleistung nicht mehr am Ort der Schule erbracht werden kann. Ansonsten kann der Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und der Entbindung von der Schweigepflicht keine nachteiligen Folgen haben.

Die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung von und gegenüber dem/der Therapeut/in endet mit dem Ende der Therapieleistungen.

Datum, Unterschrift _____